

Satzung

zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern für den Landkreis Oberhavel

Der Kreistag des Landkreis Oberhavel hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 auf der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) sowie des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 1], S.1) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Die Satzung regelt die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises für Schülerinnen und Schüler zum Deutschlandticket sowie zum Vier-Waben-Ticket, Zwei-Waben-Ticket und Stadtlinienticket Typ I Kernstadt Oranienburg nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB).

§ 2 - Beförderung

- (1) Grundsätzlich benutzen die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zur Beförderung zwischen Wohnung und Schule den bezuschussten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- (2) Regelungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Schülerspezialbeförderung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 - Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruch auf Beförderung und somit auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Beförderungskosten nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen haben Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben.

- (2) Schülerinnen und Schüler des zweiten Bildungsweges sind nicht anspruchsberechtigt im Sinne des Absatzes 1, wenn Sie über ein monatliches Erwerbseinkommen verfügen, das höher oder gleich einer Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist.
- (3) Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis haben keinen Anspruch auf Beförderung und sind von der Gewährung von Zuschüssen ausgeschlossen.

§ 4 – Wohnungsbegriff

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist ausschließlich die Wohnung gemäß § 2 Nummer 8 BbgSchulG.
- (2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 gilt neben der Wohnung gemäß § 2 Nummer 8 BbgSchulG in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung.

§ 5 - Zuschüsse des Landkreises

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten unter Vorlage eines Nachweises über den Schulbesuch bei der Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) nach Wahl ein Deutschlandticket, ein Vier-Waben-Ticket, ein Zwei-Waben-Ticket oder ein Stadtlinticket Typ I Kernstadt Oranienburg nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB).
- (2) Der Landkreis Oberhavel gewährt allen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern im Zeitraum August 2026 bis Juni 2027 für die für das von ihnen nach Abs. 1 gewählte Ticket folgenden monatlichen Zuschuss:
 - a) 30,00 Euro für ein Deutschlandticket,
 - b) 30,00 Euro für ein Vier-Waben-Ticket,
 - c) 30,00 Euro für ein Zwei-Waben-Ticket und
 - d) 17,70 Euro für das Stadtlinticket Typ I Kernstadt Oranienburg
- (3) Der monatliche Eigenanteil entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem nach Abs. 2 gewährten monatlichen Zuschuss und dem jeweils gültigen regulären Preisen für das Deutschlandticket, das Vier-Waben-Tickets, das Zwei-Waben-Ticket oder das Stadtlinticket Typ I Kernstadt Oranienburg. Preisanpassungen bei den Tickets führen demgemäß zu einer entsprechenden Erhöhung oder Reduzierung des Eigenanteils.
- (4) Der Einstieg in die Laufzeit ist jeweils zum Ersten eines Monats im laufenden Schuljahr möglich, endet – unbeachtlich des Datums der Antragsstellung – zum 30.06. des laufenden Schuljahres und ist für das kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Eine vorzeitige Kündigung unter Beachtung der Tarifbestimmungen des VBB ist jeweils zum Monatsende möglich.
- (5) Ein Antrag kann nur einmal im Schuljahr gestellt werden.

- (6) Der Eigenanteil ist monatlich an die OVG zu entrichten und ausschließlich im Lastschriftverfahren möglich. Andere Ratenzahlungen sind ausgeschlossen. Das Zahlungsverfahren und die Zahlungsmodalitäten regelt die Verkehrsgesellschaft selbst.

§ 6 – Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Zuschüsse nach § 5 dieser Satzung werden wie folgt gewährt:
- a) Anträge auf Zuschüsse zu den Beförderungskosten auf der Grundlage des § 5 dieser Satzung werden in Form eines vom Landkreis Oberhavel zur Verfügung gestellten Formulars an die OVG gerichtet.
 - b) Nach Eingang des Eigenanteils wird das jeweilige Ticket durch die OVG bereitgestellt.
- (2) Die Anträge für minderjährige Schülerinnen und Schüler sind mindestens von einer personensorgeberechtigten Person zu unterzeichnen, soweit nicht das Online-Formular genutzt wird.
- (3) Auf die Vorlage eines Nachweises über den Schulbesuch wird bei Schülerinnen und Schülern bis zur Jahrgangsstufe 10 verzichtet.

§ 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und ist für die Dauer von einem Schuljahr gültig.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Satzung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern für den Landkreis Oberhavel vom 12.03.2025 außer Kraft.

Oranienburg, den 06.05.2026

Volker-Alexander Tönnies
Landrat